



SATZUNG

über
die Benutzung der Schulbetreuung
der Gemeinde Egelsbach

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriff	3
§ 2	Träger und Rechtsform	3
§ 3	Aufgaben	3
§ 4	Kreis der Berechtigten	3
§ 5	Betreuungszeiten	4
§ 6	Aufnahme	5
§ 7	Pflichten der gesetzlichen Vertreterin und Vertreter	5
§ 8	Pflichten der Leitung	5
§ 9	Gebühren und Entgelte	6
§ 10	Abmeldung	6
§ 11	Datenschutz	6
§ 12	Inkrafttreten	7

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), der Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jungendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBL I S. 698) geändert am 25. Juni 2020 (GVBL I S. 436) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach in ihrer Sitzung am 25. September 2025 nachstehende Satzung über die Benutzung der Schulbetreuung erlassen:

§ 1 Begriff

Die Schulbetreuung stellt eine schulergänzende Betreuung an der Wilhelm- Leuschner- Schule – Grundschule dar. Das Betreuungsangebot ist kein zusätzlicher Unterricht und gilt für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bzw. bis zum Abschluss der Grundschule.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Schulbetreuung wird von der Gemeinde Egelsbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 Aufgaben

Die Schulbetreuung arbeitet eng mit der Wilhelm- Leuschner- Schule zusammen, betreut Kinder im Rahmen schulfreier Zeit, ermöglicht die Teilnahme an der Hausaufgabenbetreuung und ganztägige Betreuung im Rahmen einer familienähnlichen Situation.

§ 4 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Anmeldung zur Schulbetreuung erfolgt in digitaler Form in dem von der Gemeinde Egelsbach angebotenem Buchungsportal. Der früheste mögliche Buchungstermin wird seitens der Gemeinde über Aushänge und über die Homepage bekannt gegeben. Die Möglichkeit der Anmeldung beginnt am jeweils veröffentlichten Datum um 0:00 Uhr.

Die Reihenfolge für die Aufnahme von Kindern in die Schulbetreuung erfolgt grundsätzlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Kinder, die in Egelsbach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind,
2. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen/ Vertreter alleinerziehend sind,

3. Kinder, deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter an einer Krankheit oder Behinderung leiden,
4. Kinder aus ungünstigen Wohnverhältnissen,
5. bei gleichen Grundvoraussetzungen entscheidet der frühere Zeitpunkt der Anmeldung.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Fachdienst. Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung in den einzelnen Jahrgängen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach dem Freiwerden von Plätzen innerhalb dieser Jahrgänge erfolgen.

- (2) Die Ferienbetreuung ist eine Sonderleistung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses. Anträge auf Teilnahme an der Ferienbetreuung müssen gemäß den in § 5 Abs. 3 genannten Fristen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach eingegangen sein. Bei Abmeldung werden die Gebühren nicht zurückerstattet. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Die jeweiligen Betreuungszeiten und die entsprechende Gebührenregelung ergeben sich aus der Gebührensatzung über die Nutzung der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach. Die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter müssen sich entscheiden, in welchem Zeitraum ihr Kind/ ihre Kinder betreut werden soll/ sollen. Ein Wechsel der Betreuungszeiten ist nur jeweils zum 01.02. und 01.08. jeden Jahres möglich. Anträge auf Wechsel der Betreuungszeit müssen jeweils bis 31.12., Wechseltermin 01.02. des jeweiligen Folgejahres, bzw. 30.06., Wechseltermin 01.08. des jeweils laufenden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach.
- (2) Ändern sich nachweislich die Stundenpläne der Grundschule, so kann die Änderung der Betreuungszeit in der Schulbetreuung mit einer Frist von 14 Tagen zum jeweiligen Monatsende beantragt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Abhängig von der jährlichen Sommerferienregelung des Landes Hessen entscheidet der Gemeindevorstand über das jeweilige Ende des Betreuungsjahres in der Schulbetreuung.
- (4) Über die ausnahmsweise Schließung der Schulbetreuung entscheidet der Gemeindevorstand. Wird die Schulbetreuung geschlossen, so ist in der Regel ein Notdienst einzurichten.
- (5) Bekanntmachungen erfolgen in der Regel als Mail an die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und können bei Bedarf durch die Veröffentlichung von Informationszetteln ergänzt werden.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindevorstand.
- (2) Mit der Aufnahme erkennen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (3) Über die Aufnahme von Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, entscheidet der Gemeindevorstand. Im Zweifelsfalle entscheidet ein Arzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder benannt wird.

§ 7 Pflichten der gesetzlichen Vertreterin und Vertreter

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in den Gebäudeteilen der Schulbetreuung und endet, sobald die Kinder an eine abholberechtigte Person übergeben wurden. Sollen Kinder die Schulbetreuung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter gegenüber der Leitung der Schulbetreuung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen. Bei Verhinderung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, ihre Kinder persönlich abzuholen, haben diese der Schulbetreuungsleitung mitzuteilen, wer stattdessen berechtigt ist, das Kind abzuholen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/ Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Bezweifelt das Personal, dass ein Kind den Weg allein zurücklegen kann, so ist die Leitung der Betreuung berechtigt zu verlangen, dass das Kind von der Betreuung abgeholt wird.
- (2) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in diesen Fällen und vor dem weiteren Besuch der Schulbetreuung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu verlangen.
- (3) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Schulbetreuungsleitung mitzuteilen.
- (4) Die gesetzliche Vertreterin und der Vertreter haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 8 Pflichten der Leitung

- (1) Die Leitung der Schulbetreuung stellen die Beteiligungsrechte der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter der Kinder sicher.

- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Schulbetreuung verpflichtet, unverzüglich den Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 9 Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung der Schulbetreuung wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr und ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Bestimmungen der jeweils gültigen Gebührensatzung über die Benutzung der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Es gelten die Fristen gemäß § 5 Abs.1.
- (2) In begründeten Fällen ist eine vorzeitige An- und Abmeldung möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Zeitpunkt der wirksamen Kündigung zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Schulbetreuung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Schulbetreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Gemeindevorstand.
- (5) Werden die Gebühren in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Termine erstreckt nur unvollständig entrichtet und haben die Rückstände insgesamt 2 Monatsgebühren erreicht, so erlischt grundsätzlich das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 11 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in die Schulbetreuung von den Betroffenen erhoben über
 - Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 - Geburtsdatum des Kindes,
 - Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 - Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde besuchen,

- weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Egelsbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), die auf der Homepage der Gemeinde unter https://www.egelsbach.de/gv_egelsbach/Datenschutzerklärung einsehbar sind. Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulbetreuung der Gemeinde Egelsbach vom 1. September 2023 außer Kraft.

Egelsbach, den 21.11.2025

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

W il b r a n d
Bürgermeister